Satzung der
Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.

(Gültig ab: 22.09.2026)

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 06.08.2026, Geschäftszeichen: VA 36-I 5002/00067*00008.

I. Allgemeine Bestimmungen
1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet
2 Zweck und Gegenstand
3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

II. Mitgliedschaft
4 Erwerb der Mitgliedschaft
5 Beendigung der Mitgliedschaft
6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe
7 Organe
8 Zusammensetzung
9 Befugnisse des Vorstands
10 Vertretung der Gesellschaft
11 Zusammensetzung
12 Wahl und Amtsdauer
13 Einberufung
14 Beschlüsse
15 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
16 Befugnisse des Aufsichtsrats
17 Zusammensetzung
18 Einberufung
19 Teilnahme
20 Amt des Mitgliedervertreters
21 Befugnisse der Mitgliedervertreterversammlung
22 Vorsitz und Teilnahme
23 Beschlüsse
24 Wahlen

IV. Rücklagen und Rückstellungen
25 Verlustrücklage
26 Schwankungsrückstellung

V. Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse
27 Deckung der Ausgaben
28 Verwendung der Überschüsse

VI. Vermögensanlage
29 Vermögensanlage

VII. Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen
30 Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

VIII. Auflösung
31 Auflösung

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

Die im Jahre 1873 als bäuerliche Einrichtung gegründete Gesellschaft führt den Namen Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Uelzen.
Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.

2 Zweck und Gegenstand

2.1 Zweck der Gesellschaft ist es, ihren Mitgliedern Versicherungsschutz zu gewähren.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Mitgliedern Versicherungsschutz in der

1. Tierlebensversicherung
2. Transport-Ausstellungsversicherung
3. Weidetier- einschließlich Diebstahlversicherung
4. Trächtigkeitsversicherung
5. Kastrations- und Operationskostenversicherung
6. Zuchtuntauglichkeits- und Rücknahmegarantieversicherung
7. Tierseuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung
8. Tierkrankenversicherung
9. Schlachttierversicherung
10. Allgemeine Haftpflicht-Versicherung
11. Unfallversicherung
12. Verbundene Hausrat-Versicherung
13. Glasversicherung
14. Rechtsschutzversicherung
15. Feuer-Landwirtschaft/Industrie/Sonstige
16. Leitungswasser
17. Sturm
18. Einbruchdiebstahl/Beraubung
19. Betriebsunterbrechungsversicherung für Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl
20. Verbundene Wohngebäude
21. Glasbruch
22. Bauleistung
23. Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung
24. Beistandsleistungen

nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen zu gewähren.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückversicherung zu betreiben.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, für das betriebene Versicherungsgeschäft bei anderen Versicherungsunternehmen Rückversicherung zu nehmen.

2.5 Die Gesellschaft kann den Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausdehnen. In den nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen sowie für Spezialrisiken, die gemäß Annahmerichtlinien nicht gezeichnet werden können, kann sie Versicherungen für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.

2.6 Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte im aufsichtsrechtlich zulässigen Umfang zu betreiben, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden.

Adresse
Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Veerßer Straße 65/67
29525 Uelzen

Kontaktdaten
Tel. 0581 8070-0
www.uelzener.de
info@uelzener.de

Vorstand
Imke Brammer-Rahlfs (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.), Joachim Unger
Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Identifikationsdaten
Amtsgericht Lüneburg HRB 120469
USt-IdNr.: DE 116 681 647
W-IdNr.: DE116681647-00001
StNr.: 47 207 00011
StNr. beim BZSt: 809/V90809020562

Bankverbindung
Commerzbank AG
IBAN: DE80 2584 0048 0569 0334 00
BIC: COBADEFF249
Gläubiger-ID: DE19ZZZ00000118549

3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger bzw. in dem jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsmedium.

II. Mitgliedschaft

4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit der Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit der Gesellschaft erworben, wenn es sich nicht um einen Versicherungsvertrag nach Ziffer 2.6 dieser Satzung handelt.

5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses mit der Gesellschaft.
5.2 Wird der Versicherungsvertrag mittels eines Bestandsübertragungsvertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen, das nicht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt wird, so bleibt die Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers des übertragenen Vertrages so lange erhalten, wie der Versicherungsvertrag in dem Unternehmen, auf das der Versicherungsvertrag übertragen wurde, weitergeführt wird.
Wird der Versicherungsvertrag auf einen anderen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit übertragen, so erlischt die Mitgliedschaft nur dann, wenn sie in dem aufnehmenden Unternehmen durch eine gleichwertige Mitgliedschaft ersetzt wird. Das Recht des Versicherten zur Kündigung der Mitgliedschaft bleibt unbenommen. Mitgliedschaften, die auf Basis weiterer Versicherungsverträge zwischen der Gesellschaft und einem Versicherten nach Ziffer 4 der Satzung bestehen, bleiben von den Regelungen dieses Absatzes 2 unberührt.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Gesellschaft erhebt im Voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse.
6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie bleiben jedoch verpflichtet, den auf sie gemäß Ziffer 27 entfallenden Nachschuss für das Geschäftsjahr zu zahlen, in dem sie der Gesellschaft noch angehört haben, auch wenn dieser Nachschuss erst nach ihrem Ausscheiden ausgeschrieben wird.

III. Organe

7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:
A) der Vorstand,
B) der Aufsichtsrat,
C) die Mitgliedervertreterversammlung.

A) Vorstand

8 Zusammensetzung

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt werden.
8.2 Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und ernennt ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und kann ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen.
8.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands; dies gilt nicht bei einem aus zwei Personen bestehenden Vorstand.
8.4 Der Vorstand ist berechtigt, Prokuristen zu ernennen. Die Ernennung der Prokuristen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

9 Befugnisse des Vorstands

9.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
9.2 In den folgenden Fällen hat der Vorstand die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen:
a) zum Erwerb, zu dinglicher Belastung und zur Veräußerung von Grundeigentum der Gesellschaft,
b) zur Löschung von Hypotheken und Grundschulden der Gesellschaft,
c) zur Aufnahme von Darlehen,
d) zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
e) zur Festsetzung der zu zahlenden Nachschüsse.

10 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

B) Aufsichtsrat

11 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 von der Mitgliedervertreterversammlung gewählten Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten eine von der Mitgliedervertreterversammlung gemäß Ziffer 15 festzusetzende Aufwandsentschädigung.

12 Wahl und Amtsdauer

12.1 Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum, der bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung dauert, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.
12.2 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.
12.3 Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Wahlzeit von der Mitgliedervertreterversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
12.4 Mitglieder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt die nächstfolgende Mitgliedervertreterversammlung.
12.5 In begründeten Ausnahmefällen kann die Amtsdauer eines aus Altersgründen ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes durch die Mitgliedervertreterversammlung um bis zu zwei Jahre verlängert werden.
12.6 Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter, jedoch nicht mehr als zwei Stellvertreter. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

13 Einberufung

13.1 Der Aufsichtsrat hat mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten. Die Sitzung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Im begründeten Ausnahmefall kann die Sitzung im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) abgehalten werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.
13.2 Die Einberufung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (z.B. Fax, E-Mail) erfolgen.
13.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das der Amtsdauer nach älteste Mitglied den Vorsitz. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das höhere Lebensalter.

14 Beschlüsse

14.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder an der Aufsichtsratssitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – soweit der Vorsitzende verhindert ist – die Stimme seines Stellvertreters. Die über die Sitzungen zu erstellenden Protokolle

müssen die Beschlüsse des Aufsichtsrats enthalten und sind vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben. Schriftliche oder elektronische (z.B. Fax, E-Mail) oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (z.B. per Videokonferenz) sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren widerspricht.

14.2 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

15 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung zzgl. Reisekosten. Die Vergütung wird von der Mitgliedervertreterversammlung festgesetzt.

16 Befugnisse des Aufsichtsrats

16.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden,
b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes sowie Berichterstattung an die Mitgliedervertreterversammlung,
c) Feststellung des Jahresabschlusses,
d) Zustimmung zu dringenden Änderungen der Satzung, welche die Aufsichtsbehörde verlangt, die jedoch der Mitgliedervertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

16.2 Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes Beiräte einrichten.

16.3 Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere Personen ausüben lassen.

C) Mitgliedervertreterversammlung

17 Zusammensetzung

17.1 Die Mitgliedervertreterversammlung ist die oberste Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 191 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Mitgliedervertreterversammlung besteht aus 18 Mitgliedervertretern.

17.2 Mitgliedervertreter kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied der Gesellschaft sein, das zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre ist.

17.3 Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliedervertreterversammlung bis zur Beendigung der Mitgliedervertreterversammlung gewählt, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitgliedervertreter innerhalb einer Wahlperiode aus, so erfolgt eine entsprechende Zuwahl durch die Mitgliedervertreterversammlung. Für jede Wahl unterbreitet der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand der Mitgliedervertreterversammlung einen Vorschlag. Die Mitglieder können bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres Vorschläge für die im nächsten Jahr anstehende Wahl zur Mitgliedervertretung schriftlich einbringen. Die Vorschläge müssen von mindestens 200 Mitgliedern unterzeichnet sein.

18 Einberufung

18.1 Die Mitgliedervertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tagt im Landkreis des Sitzes der Gesellschaft. Die ordentliche Mitgliedervertreterversammlung findet jährlich spätestens im August statt.

18.2 Die Mitgliedervertreterversammlung ist dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

18.3 Eine außerordentliche Mitgliedervertreterversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

19 Teilnahme

19.1 Grundsätzlich nehmen der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliedervertreter an der Mitgliedervertreterversammlung persönlich teil.

19.2 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Mitgliedervertreter an der Mitgliedervertreterversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche ihrer Rechte im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) ausüben können. Für die Ausübung des Stimmrechts der Mitgliedervertreter gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 118 Abs. 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 191 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

19.3 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Mitgliedervertreter ihre Stimmen auch ohne an der Mitgliedervertreterversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.

19.4 Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung ist nur aus krankheitsbedingten oder aus dienstlichen Gründen, die ein persönliches Erscheinen unzumutbar machen, gestattet.

19.5 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Mitgliedervertreterversammlung ohne physische Präsenz der Mitgliedervertreter oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Mitgliedervertreterversammlung abgehalten wird (virtuelle Mitgliedervertreterversammlung). Die vorstehende Ermächtigung des Vorstands wird für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung erteilt. Für die Durchführung einer virtuellen Mitgliedervertreterversammlung und die Ausübung des Stimmrechts der Mitgliedervertreter gelten die gesetzlichen Bestimmungen des § 118a des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 191 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

20 Amt des Mitgliedervertreters

Das Amt eines Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit

– durch Wegfall der Mitgliedschaft,
– durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen,
– durch Abwahl seitens der Mitgliedervertreterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

21 Befugnisse der Mitgliedervertreterversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliedervertreterversammlung bedürfen:

a) die Wahl und Abberufung der Mitgliedervertreter,
b) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen sind,
c) Verteilung des Überschusses,
d) Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertreterversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt,
e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
f) Satzungsänderungen,
g) die Auflösung der Gesellschaft.

22 Vorsitz und Teilnahme

Den Vorsitz in der Mitgliedervertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz, so wählt die Mitgliedervertreterversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes den Vorsitzenden. Vorstand und Aufsichtsrat sollen an der Mitgliedervertreterversammlung teilnehmen.

23 Beschlüsse

23.1 Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

23.2 Zu Beschlüssen, welche die Ausdehnung oder Einschränkung der Gesellschaftstätigkeit, die Änderung der Satzung sowie den Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates und die Auflösung der Gesellschaft betreffen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliedervertreterversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

24 Wahlen

Soweit Wahlen stattfinden, werden diese durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämtliche Teilnehmer an der Mitgliedervertreterversammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit

das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

IV. Rücklagen und Rückstellungen

25 Verlustrücklage

25.1 Zur Deckung von Verlusten wird eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens 20 % der Beiträge für eigene Rechnung gebildet. Bemessungsmaßstab für die Mindesthöhe der Verlustrücklage sind die Beiträge gemäß Absatz 1 aus dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre.

25.2 Vor Erreichung der Mindesthöhe beträgt die jährliche Zuführung mindestens 50 % des noch nicht um Aufwendung für Beitragsrückerstattung gekürzten Jahresüberschusses.

25.3 Neben der gesetzlichen Rücklage kann der Vorstand auch andere (freie) Rücklagen bilden. Zuführungen zu anderen (freien) Rücklagen können durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn die Verlustrücklage ihre Mindesthöhe erreicht oder wiedererreicht hat.

26 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs wird eine Schwankungsrückstellung gebildet. Zuführungen und Entnahmen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

V. Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

27 Deckung der Ausgaben

27.1 Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in:

a) den Beiträgen,
b) dem Ertrag von Kapitalanlagen und sonstigen Einnahmen,
c) den Rücklagen und Rückstellungen gemäß Ziffern 25 und 26, wobei die gesetzliche Verlustrücklage in einem Jahr nur bis zu einem Drittel ihres Bestandes in Anspruch genommen werden darf,
d) den etwaigen Nachschusszahlungen.

27.2 Reichen zur Deckung der Aufwendungen die Mittel im Sinne der Ziffer 27.1 a) bis c) nicht aus und lässt sich der entstandene Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rücklagen, die für die Darstellung einer ausreichenden Solvabilität im Geschäfts- und Folgejahr nicht benötigt werden, nicht ausgleichen, oder wird die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt, so wird der Fehlbetrag durch Nachschüsse gedeckt. Nachschüsse werden auch zur Abwendung einer handelsrechtlichen Überschuldung erhoben. Zur Entrichtung der Nachschüsse sind sämtliche Mitglieder im Verhältnis und bis zur Höhe des jeweils zu entrichtenden Jahresbeitrags verpflichtet. Zum Nachschuss haben auch die im Laufe des relevanten Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder sowie der im Laufe dieses Geschäftsjahres eingetretenen Mitglieder bemisst sich nach dem Verhältnis der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres, wobei angefangene Monate als voll gerechnet werden. Der Vorstand setzt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Höhe des Nachschusses fest. Die Zahlung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der in Schrift- oder Textform ausgefertigten Zahlungsaufforderung fällig. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Nachschusszahlung gelten die Verzugsfolgen des § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes. Hierauf ist das Mitglied in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.

28 Verwendung der Überschüsse

28.1 Der nach Bildung der Rücklagen gemäß Ziffer 25 verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Diese Rückstellung ist ausschließlich für Beitragsrückerstattungen zu verwenden.

28.2 Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nur, sofern die Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Beitragsrückerstattung ausdrücklich vorsehen.

VI. Vermögensanlage

29 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

VII. Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

30 Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

30.1 Die Satzung kann grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine Ausnahme regelt Ziffer 16 dieser Satzung.

30.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

30.3 Die nachstehenden Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden:

a) Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen kann mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres geändert werden. Bei Herabsetzung der Entschädigung darf diese den zum Zeitpunkt der Neuverträge geltenden Entschädigungssatz nicht unterschreiten. Setzt der Versicherer die Entschädigung herab, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Herabsetzung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

b) Versicherungsbeitrag

Der Beitrag kann mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres geändert werden. Bei Erhöhung des Beitrages darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

VIII. Auflösung

31 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.